

Papiermacher-BG



Beispiele aus der Praxis · Teil 1

In mehreren vorangegangenen Artikeln wurden die Inhalte der harmonisierten Normen vorgestellt, die die Bauvorschriften aus der Unfallverhütungsvorschrift „Maschinen der Papierherstellung“ (VBG 7r) abgelöst haben. Die Normen DIN EN 1034-1 „Gemeinsame Anforderungen“ und 1034-3 „Umroller, Rollenschneidemaschinen, Doubliermaschinen“ sind veröffentlicht, die Teile 1034-2 „Entrindungsstromeln“, 1034-4 „Stofflöser und deren Beschickungseinrichtungen“, 1034-5 „Querschneider“ und 1034-6 „Kalandere“ stehen kurz vor der Zustimmung der europäischen Normenorganisationen. In diesem Artikel werden einige wichtige Inhalte der beiden erstgenannten Normen noch einmal herausgestellt und – soweit möglich – an Hand von Bildern veranschaulicht. Zur besseren Übersicht wird auf die in jedem Mitgliedsbetrieb vorliegenden Normen und die darin behandelten Abschnitte in Kurzform hingewiesen. Dabei bedeutet z. B. 1-5.10: DIN EN 1034-1, Abschnitt 5.10. Auf den Hinweis, dass die genannten



Bild 1
Durch die Öffnung in der Umzäunung lassen sich notwendige Einstellarbeiten durchführen. Gefahrstellen liegen soweit weg, dass sie durch diese Öffnung nicht erreichbar sind.

Bestimmungen nur für den Bereich der Papierherstellung und –ausrüstung gelten, wird im Folgenden verzichtet, da es sich aus dem Titel der jeweiligen Norm ergibt. Wurden Punkte schon im Mitteilungsblatt aus anderer Sicht behandelt, so wird auf die jeweilige Ausgabe verwiesen.

Umzäunungen als eine Bauart von trennenden Schutzeinrichtungen

zum weiträumigen Verhindern des Zugangs zu Gefahrstellen gibt es schon lange, in **1-3.10** werden Höchst- bzw. Mindestmaße genannt. Müssen an einer umzäunten Maschine oder Anlage Einstellarbeiten vorgenommen werden, so kann durch Öffnungen der Zugriff erlaubt werden, wenn dabei keine Gefahrstellen erreichbar sind (**Bild 1**). Damit kann man sich vielleicht eine verriegelte Tür mit Zuhaltung ersparen.

Die **Liste der Gefährdungen (1-4 und 3-4)** erleichtert es dem Konstrukteur oder Hersteller, die Abschnitte in der Norm zu finden, die solche Risiken betreffen, die sich aus seiner Risikobetrachtung ergeben. Fehlt eine Gefährdung in der Liste, muss er selbst die Höhe des Risikos bestimmen und danach Schutzeinrichtungen zur Abwendung auswählen.

In vielen Abschnitten (**z.B. 1-5.4.3, 1-5.6.3, 1-5.8.4, 1-5.9.6 usw.**) wird die **Beschreibung von Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen** sowie der Umgang damit in der Betriebsanleitung gefordert. Die trennende Schutzeinrichtung in



Bild 2

Die Klappe ist durch Verschrauben gesichert. Nach dem Öffnen muss erst wieder geschlossen und festgeschraubt werden, bevor die Maschine wieder eingeschaltet werden darf.

Anmerkung: Der hinter dem Schutzgitter sichtbare Reparaturschalter wäre außerhalb der trennenden Schutzeinrichtung besser aufgehoben. Außerdem ist die Farbgebung: rote Handhabe vor gelbem Hintergrund, der Not-Aus-Befehls-einrichtung einer Maschine vorbehalten.

Bild 2 ist mit einer in Scharnieren beweglich angebrachten Klappe versehen, die durch Verschraubung in Schutzstellung gehalten wird. Der Hersteller muss bei der Beschreibung dieser Schutzeinrichtung in der Betriebsanleitung festlegen, dass sie nur geöffnet werden darf, wenn die Maschine steht und gegen Wiederanlauf gesichert ist, und erst wieder angefahren werden darf, wenn der Schutz durch Verschrauben der Klappe wieder wirksam ist.

Neu ist die Möglichkeit, **Treppen** mit einem Steigungswinkel bis 45° (**1-5.5.2**) bis auf eine Höhe von 4,00 Meter ohne Zwischenpodest auszuführen. Bisher war die Höhe auf maximal 3,00 Meter begrenzt. Als mögliche Alternative – wenn die Platzverhältnisse eine Treppe oder Maschinentreppe nicht zulassen – kann die stationäre, aber dennoch platzsparende, weil hochschiebbare Stufenleiter (**Bild 3**) angesehen werden. Im Gegensatz zu einer einhängbaren Leiter kann es mit ihr nicht passieren, dass sie an anderer Stelle eingesetzt und dort „vergessen“ wird, vielmehr bleibt sie immer verfügbar.

Absturzicherungen, meist als Geländer ausgeführt, werden ab 1 m Absturzhöhe bindend gefordert. Wenn keine betriebstechnischen



Bild 3

Die Stufenleiter lässt sich durch Hochschieben senkrecht stellen und behindert nicht im Flurbereich.

oder arbeitsablauftechnischen Gründe dagegen sprechen, sind sie schon ab 0,60 m Absturzhöhe einzusetzen (**1-5.5.7**).

Ideal wäre, wenn für Mitarbeiter jeder Größe eine ausreichende Kopffreiheit über allen Arbeitsplätzen gewährleistet werden könnte. Das Mindestmaß für die lichte Durchgangs-



Bild 4

Wer zu groß ist, wird von der Norm nicht mehr erfasst!

höhe wurde auf 2,00 m festgelegt (**1-5.5.9**). Dieses Maß ist auch für 95 % aller Mitteleuropäer ausreichend. Wer schon einmal Laufstege für Maschinen planen musste, weiß, wie schwer die Mindesthöhe von 2,00 m einzuhalten ist. **Bild 4** zeigt die Problematik für den großen, nicht mehr durch die Norm berücksichtigten Mitarbeiter! GL

• **Fortsetzung im nächsten Heft, unter anderem: Steuerungskategorien, Ergonomie und Beleuchtung.**

Berichtigung

zur Ausgabe Nr. 2/2002

Ein aufmerksamer Leser hat uns auf zwei Fehler im Artikel „Die Betriebsanleitung, Teil 2“ hingewiesen.

Obwohl es unser Bestreben war, Betriebs**anleitung** und Betriebs**anweisung** eindeutig auseinander zu halten, sind wir gleich an zwei Stellen über den kleinen – aber wesentlichen – Unterschied gestolpert. In der jeweils 14. Zeile auf den Seiten 1 und 3 muss es natürlich Betriebs**anleitung** statt Betriebs**anweisung** heißen.

Noch einmal ganz kurz der Unterschied:

Die **Betriebsanleitung** (entsprechend Maschinenrichtlinie bzw. Produkthaftungsgesetz) wird vom Hersteller geliefert und beschreibt die bestimmungsgemäße Verwendung einer Maschine.

Die **Betriebsanweisung** (nach § 2 der BGV A 1) basiert auf der Betriebsanleitung und legt das sichere Arbeiten im Umfeld der Maschine fest. Sie wird vom Unternehmer (Betreiber) erstellt.

Die Redaktion

Bekanntmachung gemäß § 38 in Verbindung mit § 57 unserer Satzung.

Die Vertreterversammlung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft hat auf ihrer Sitzung am 18. Oktober 2001 in Rothenburg ob der Tauber beschlossen, die Unfallverhütungsvorschriften

BGV A8 (bisherige VBG 125)	„Sicherheits- und Gesundheitsschutz- kennzeichnung am Arbeitsplatz“	2. Nachtrag
BGV B12	„Biologische Arbeitsstoffe“	
BGV D1 (bisherige VBG 15)	„Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“	3. Nachtrag
	Durchführungsanweisungen	2. Änderung
BGV D6 (bisherige VBG 9)	„Krane“	5. Nachtrag
	Durchführungsanweisungen	4. Änderung

zum **1. April 2002** in Kraft treten zu lassen.

Der jeweilige Text der Unfallverhütungsvorschriften ist durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genehmigt und wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unsere Mitgliedsbetriebe werden von diesem Beschluss durch ein Rundschreiben unterrichtet und erhalten gleichzeitig je 3 Exemplare der ab dem **1. April 2002** gültigen Unfallverhütungsvorschriften mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen.

Eine kurze Beschreibung der Änderungen der genannten Vorschriften folgt in „Papiermacher-BG“ 5/2002. sp

Statistik aktuell

Der **VOLLARBEITERRICHTWERT** für das Jahr 2001 beträgt **1530 Stunden**.

Dieser Richtwert gilt für die gesamte deutsche Industrie und gibt die Anzahl der im Mittel von einem Vollbeschäftigten im vergangenen Jahr geleisteten Arbeitsstunden an.

Der Zauberlehrling

Ein Film über das sichere Anschlag von Lasten

Beim Einsatz von Kranen kommt es immer wieder zu Unfällen, die oft schwere Verletzungen zur Folge haben. Die Mehrzahl dieser Unfälle ist auf Verhaltensfehler zurückzuführen, wie beispielsweise die Auswahl ungeeigneter Anschlagmittel oder die Wahl der falschen Anschlagart. Aber auch die Unkenntnis bestimmter physikalischer Zusammenhänge, die beim Anschlag von Lasten zu beachten sind, ist nicht selten die Ursache für schwere und tödliche Unfälle.



Im Falle eines flurbedienten Brückenkrans ist der Kranführer oftmals auch Anschläger. Deshalb wird in unserem Seminar „Ausbilder für Kranbedienungspersonal“ auch auf die richtige Auswahl und Verwendung von Anschlagmitteln eingegangen.

Der von der Großhandels- und Lagerrei-Berufsgenossenschaft erstellte Videofilm „Der Zauberlehrling“ zeigt die wichtigsten Sachverhalte, die beim Anschlag von Lasten zu beachten sind. So werden unter anderem verschiedene Anschlagarten dargestellt, es wird auf die richtige Aus-

wahl und Prüfung von Anschlagmitteln eingegangen und die Bedeutung der an der Last eventuell vorhandenen scharfen Kanten erläutert. Die Informationen sind in eine Rahmehandlung eingebettet, die ohne erhobenen Zeigefinger einen Tag im Leben eines Auszubildenden zur Fach-

kraft für Lagerwirtschaft in einer Stahlhandelsfirma beschreibt.

Wir empfehlen diesen Film als Unterstützung für die Unterweisung von Anschlägern und Kranführern, aber auch für Mitarbeiter, die in Bereichen beschäftigt sind, in denen Lasten umgeschlagen werden. Die Laufzeit des Filmes beträgt 26 Minuten.

Das Video kann über den Technischen Aufsichtsdienst, Herrn Peter Schmitt, ausgeliehen werden.

Tel.: 06131 / 785-416 – Fax:

06131 / 785-577 – E-Mail:

schmittp@pz-bg.de

HE

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,
Fon/Fax: (06131) 785-1/-577
www.pmbg.de,
eMail: pm-bg.tad.mz@pz-bg.de

Verantwortlich:

Dr. Jörg Meyer, Direktor der
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren,
Franz Hake, Ulrich Meesmann

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,
Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg,
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40
www.haefner-verlag.de,
eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Badenia Verlag und Druckerei GmbH,
76189 Karlsruhe
D5983

